

# BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 2/77

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Bremen, Am W [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer Günther F. Sc [REDACTED] und Margarethe M [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin  
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte H. C [REDACTED], M [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und M. C [REDACTED] in C [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Hendrik van S e [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten  
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte Berger, Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] und [REDACTED] in C [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
am 10. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter  
Dr. Vogt sowie die Richter Meise, Dr. Recken, Bliesener  
und Obenhaus

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin  
gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts in Celle vom  
20. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde  
zu tragen.

#### G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das am 14. Juli 1976 zuge-  
stellte Teilurteil des Landgerichts am 30. August 1976  
Berufung eingelegt und zugleich gegen die Versäumung der  
Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bean-  
tragt. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom  
20. Dezember 1976 die Wiedereinsetzung abgelehnt und die  
Berufung als unzulässig verworfen.

Die dagegen form- und fristgerecht eingelegte so-  
fortige Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.

1. Die Klägerin hat vorgetragen und glaubhaft gemacht,  
in der Kanzlei ihrer zweitinstanzlichen Prozeßbevollmäch-

- 3 -

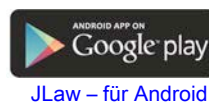
tigten gehöre es zu den Aufgaben der Bürovorsteherin R■■■■, Rechtsmittelfristen in den Fristenkalender einzutragen und zu überwachen. Diese Fristenüberwachung werde regelmäßig von den Anwälten kontrolliert. Frau R■■■■ sei seit 1937 in dieser Kanzlei tätig, seit 1971 als Bürovorsteherin und habe sich als gewissenhaft und zuverlässig erwiesen. Seitdem vor kurzem eine Hängeregistratur eingerichtet worden sei, würden einfache (von den Anwälten verfügte) Vorlagefristen nicht mehr in einem Kalender vermerkt, sondern durch Reiter an den in dieser Registratur gehängten Akten kenntlich gemacht.

Im vorliegenden Falle habe Rechtsanwalt H. C■■■■ mit Schreiben vom 29. Juli 1976 den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten den Berufungsauftrag bestätigt. Das Bestätigungsschreiben sei, entsprechend einer allgemeinen Anordnung, der Bürovorsteherin R■■■■ zur Fristnotierung vorgelegt worden. Als am 3. August 1976 die Akten der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten eingegangen und ihm vorgelegt worden seien, seien auf seine Anordnung die eigenen Akten in dieser Sache beigefügt worden. Eine Angestellte habe sie vom Tisch der Bürovorsteherin weggenommen. Rechtsanwalt C■■■■ sei überzeugt gewesen, daß die Berufungsfrist bereits notiert gewesen sei. Dies sei in Wirklichkeit jedoch nicht geschehen. Dementsprechend habe sich auch auf dem Bestätigungsschreiben kein Erledigungsvermerk über die Fristnotierung befunden. Rechtsanwalt C■■■■ habe darauf jedoch nicht geachtet. Er habe die Verfügung zur Vorlage am 5. August gestrichen und stattdessen die Vorlage auf den 13. August 1976 angeordnet. An diesem Tag habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

er die Berufung einlegen wollen. Die Akten seien dann in die Hängeregistratur eingeordnet worden. Es sei möglich, daß sie mit vielen anderen Akten am 13. August 1976 vorgelegt worden seien. Rechtsanwalt C. [REDACTED] habe es aber nicht bemerkt. Die Bürovorsteherin habe ihn jedenfalls nicht auf die Vorlage und den Ablauf der Rechtsmittelfrist hingewiesen. Diese Art der Vorlage mit ausdrücklichem mündlichen Hinweis durch die Bürovorsteherin sei in der Kanzlei zur Wahrung der Rechtsmittelfristen allgemein angeordnet. Am Montag, den 16. August 1976, sei die Frist zur Berufungseinlegung abgelaufen. An diesem Tag habe er durch Erkrankung seiner Frau und durch eigene Erkrankung nicht arbeiten können.

2. Nach diesem Sachverhalt hat das Oberlandesgericht zu Recht die Wiedereinsetzung abgelehnt.

Rechtsanwalt H. C. [REDACTED] hat als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin nicht jede den Umständen nach erforderliche und zumutbare Sorgfalt angewandt, um die Versäumung der Berufungsfrist zu vermeiden. Er hätte am 3. August 1976 bei Vorlage seiner Akten und der Handakten der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten prüfen müssen, ob die Berufungsfrist notiert war. Er hätte ohne besondere Mühe durch das Fehlen des Erledigungsvermerks auf dem Bestätigungsschreiben feststellen können, daß das nicht der Fall war. Zu dieser Prüfung bestand, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, für ihn besondere Veranlassung, weil er in seinem Bestätigungsschreiben vom 29. Juli 1976 die erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten darum gebeten hatte, das genaue Zustellungsdatum des Urteils mitzuteilen oder möglichst die

zugestellte Urteilsausfertigung zu übersenden. Er wollte sich also größere Gewißheit über den Ablauf der Berufungsfrist verschaffen. Dies und den Hinweis auf die erforderliche Fristnotierung unterlassen zu haben, ist ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten, das sich die Klägerin gemäß § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen muß.

Die Verfügung über die einfache Vorlagefrist zum 13. August 1976, statt einer sachgemäßen Prüfung der Berufungsfrist und der Anordnung ihrer Notierung im Kalender, war neben einem etwaigen Verschulden der Bürovorsteherin oder einer anderen Angestellten, jedenfalls mitursächlich für die Versäumung der Berufungsfrist. Bei sachgemäßer Anordnung der Fristnotierung wären Rechtsanwalt C [REDACTED] die Akten am 13. August 1976 mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der Berufungsfrist vorgelegt und die Berufung dann rechtzeitig eingelegt worden.

3. Nach alledem ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Meise

Recken

Bliesener

Obenhaus